



Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
II/20/201/2

Anlage II

Vorlagen-Nummer

4429/2011

Freigabedatum
08.11.2011

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Vertragsende Gas Konzessionsvertrag mit der GVG Rhein Erft

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	21.11.2011
Rat	24.11.2011

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, das Vertragsende (22.12.2013) des mit der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (GVG Rhein-Erft) abgeschlossenen Konzessionsvertrags fristgerecht bis zum 22.12.2011 und die Kriterien für die Vergabe der Gaskonzession ab dem 23.12.2013 im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger gemäß Anlage 1 bekannt zu machen.

Der Rat beauftragt die Verwaltung ferner, ihm nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen begründeten Entscheidungsvorschlag zur Bestimmung des Konzessionsnehmers und den Entwurf eines ab dem 23.12.2013 geltenden Konzessionsvertrags vor Vertragsschluss zur Beschlussfassung vorzulegen.

unternehmen von der Versorgung des Letztverbrauchers ausschließen. Diese weitreichende Bedeutung hat der Konzessionsvertrag seit der Novellierung des Energiewirtschaftsrechts im Jahr 2005 nicht mehr. Auf der Grundlage von regulierten Netzentgelten bestehen Durchleitungsrechte anderer Energieversorgungsunternehmen. Die Konzession ist nunmehr im Einklang mit den Entflechtungsregelungen rein netzbezogen. Die Verträge der Letztverbraucher mit ihren Energieversorgungsunternehmen bleiben bestehen.

Als Gegenleistung für die Einräumung des Wegenutzungsrechts zahlt die GVG Rhein-Erft als privatrechtliches Entgelt der Stadt eine sog. Konzessionsabgabe. Deren Höchstsätze sind in der Konzessionsabgabenverordnung festgelegt (insb. § 2 Absätze 2 und 5 KAV); die Konzessionsabgabe der GVG Rhein-Erft berechnet sich nach diesen Höchstsätzen und betrug im Jahr 2010 161.608,89 €.

Die Höchstlaufzeit für einen Konzessionsvertrag beträgt 20 Jahre (§ 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG). Die Gemeinde hat spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrags das Vertragsende im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen (§ 46 Abs. 3 EnWG). Mit der anliegenden Bekanntmachung kommt die Stadt Köln ihrer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht nach.

Die Stadt Köln muss bei ihrem Auswahlverfahren des künftigen Konzessionärs die europarechtlichen Grundsätze der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit beachten. Um die nötige Transparenz herzustellen, beabsichtigt die Verwaltung, die Auswahlkriterien und deren Gewichtung bereits bei der Bekanntmachung den potentiellen Bietern mitzuteilen. Dies erscheint auch aus kartellrechtlichen Gründen geboten. Die Auswahlkriterien, die der Stadt Köln zur Verfügung stehen, sind dabei gesetzlich eingeschränkt. Die Höhe der Konzessionsabgabe, die der Konzessionär zu entrichten hat, wird durch die Konzessionsabgabenverordnung begrenzt. Überdies ist die Gemeinde bei der Auswahl des Unternehmens den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet (§ 46 Abs. 3 Satz 5 EnWG). Zweck des Energiewirtschaftsgesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht (§ 1 Abs. 1 EnWG).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze beabsichtigt die Verwaltung, den Konzessionsnehmer nach folgenden Kriterien auszuwählen:

I. Qualifikation des Netzbetreibers

1. Genehmigung nach § 4 EnWG
2. Referenzen in Bezug auf einen in Umfang und Art vergleichbaren Netzbetrieb
3. Erfahrungen oder Empfehlungsschreiben über die Zusammenarbeit mit dem Bewerber

II. Kommunalfreundliche Gestaltung des Konzessionsvertrags

4. Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe Gas
5. Gewährung des höchstzulässigen Kommunalrabattes
6. Folgekostenregelung
7. Ausgestaltung der Endschafftsbestimmungen
8. Entflechtungskosten

III. Kooperation zwischen Konzessionär und Konzessionsgeber

9. Sicherung des kommunalen Einflusses auf die örtliche netzbezogene Energieversorgung (Beteiligung, Beirat, etc.)
10. Konzepte für eine Energiepartnerschaft und gemeinsame Entwicklung von Energie- und Klimakonzepten (Erhöhung der Umweltverträglichkeit)

IV. Wirtschaftliche Organisation und Betriebsstrukturen

11. Effektive Betriebsstrukturen (wirtschaftlich gestaltete Netzentgelte)
12. örtliches Servicekonzept
13. Qualitätswahrende Investitionsbereitschaft

V. Regionale und ortsnahe Identität des Bewerbers

14. Erhaltung der lokalen Wertschöpfung (z.B. Kooperation mit dem örtlichen Handwerk/Bauunternehmern)
15. Ortsnaher Standort (Kundenzentrum, Sitz, Beratung der Bürger, etc)
16. Investitionsbereitschaft am Standort Köln

Hinweise zur Wertung:

Im Rahmen des vorgenannten Kriterienkatalogs unterscheidet die Stadt Ausschluss- und Auswahlkriterien. Ausschlusskriterien sind zwingend zu erfüllen. Die Ausschlusskriterien beziehen sich auf die Höhe der zugesagten Konzessionsabgabenzahlung und den Gemeinderabatt sowie die Vereinbarkeit der Angebote insbesondere mit § 3 Absatz 2 KAV. Bewerber, die nicht entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und der Konzessionsabgabenanordnung die maximal zulässige Konzessionsabgabe sowie den maximal zulässigen Gemeinderabatt vertraglich zusichern, werden angesichts der Regelung des § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Dies gilt, soweit mindestens einer der Bewerber bereit ist, diese Ausschlusskriterien zu erfüllen. Angebote, die nicht in Übereinstimmung mit dem Nebenleistungsverbot des § 3 Absatz 2 KAV oder sonst zwingenden Rechtsvorschriften stehen, werden ebenfalls von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Im Rahmen der Bewertung der Konzessionsvertragsangebote und einer Entscheidung über den Neuabschluss des Konzessionsvertrages sind die genannten Auswahlkriterien entsprechend der im Folgenden dargestellten Gewichtung maßgebend:

I. Qualifikation des Netzbetreibers	30 %
II. Kommunalfreundliche Gestaltung des Konzessionsvertrags	30 %
III. Kooperation zwischen Konzessionär und Konzessionsnehmer	10 %
IV. Wirtschaftliche Organisation und Betriebsstrukturen	20 %
V. Regionale und ortsnahe Identität des Bewerbers	10 %

Die Bewertung der Angebote erfolgt durch einen relativen Vergleich der Angebote untereinander. Dabei werden für die Erfüllung der vorstehenden, zu Hauptkategorien zusammengefassten Kriteriengruppen (Römische Ziffern) Punkte zwischen 0 und 30 vergeben. Die nur beispielhaft genannten einzelnen Kriterien (Arabische Ziffern) werden daneben nicht einzeln bewertet. Die Punkteverteilung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Skala:

Nicht erfüllt	0 Punkte
Mit Einschränkung erfüllt	10 Punkte
Voll erfüllt	20 Punkte
In besonders hohem Maß erfüllt	30 Punkte

Unter Berücksichtigung der vorstehenden relativen Gewichtung der Hauptkategorien bzw. Kriterien untereinander wird die Gesamtpunktzahl des Angebots ermittelt. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl ist dasjenige, das am besten die Anforderungen der Auswahlkriterien erfüllt. Unter Würdigung der Gesamtheit der abgegebenen verbindlichen Angebote wird die Stadt entscheiden, welches Angebot sie langfristig für am vorteilhaftesten hält.

Die Verwaltung wird auf der Grundlage der dargestellten Kriterien dem Rat einen Entscheidungsvorschlag für die Auswahl eines geeigneten Konzessionärs sowie den Entwurf eines neuen Konzessionsvertrages vorlegen.

Begründung der Dringlichkeit:

Da die gesetzliche Frist zur Veröffentlichung zu beachten ist, kann die nächste Ratssitzung nicht mehr abgewartet werden.

Anlagen:

Anlage 1: Veröffentlichungstext für den (elektronischen) Bundesanzeiger

Anlage 2: Karte des Konzessionsgebiets.

Bekanntmachung nach § 46 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Stadt Köln gibt bekannt, dass der der Gas-Konzessionsvertrag mit der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein Erft zum 22.12.2013 endet.

Das Konzessionsgebiet umfasst einen kleineren Teil des Kölner Stadtgebiets. Es erstreckt sich auf die im Rahmen der kommunalen Gebietsreform gemäß § 1 Köln-Gesetz vom 05.11.1974 (GV. NW. 1974 S. 1072, ber. 1975 S. 130) mit Wirkung zum 01.01.1975 eingegliederten Gebiete der Stadt Köln, soweit sie linksrheinisch gelegen sind und nicht gemäß § 1 Wesseling-Gesetz vom 01.06.1976 (GV. NW. 1976, S. 206) mit Wirkung zum 01.07.1976 wieder ausgegliedert wurden. Dies betrifft insbesondere die Stadtteile: Rondorf, Hahnwald; Rodenkirchen (Stadtviertel: Michaelshoven; Künstler-Viertel; Weißer Rheinbogen (Ostteil)); Weiß; Sürth; Godorf; Immendorf; Meschenich; Junkersdorf (Stadtviertel: Marsdorf; Horbeller Höfe inkl. Stüttgerhof); Weiden; Lövenich; Widdersdorf; Bocklemünd/Mengenich (Stadtviertel: Bocklemünd-West); Pesch; und Esch/Auweiler.

Im Konzessionsgebiet leben ca. knapp 90.000 Einwohner/innen der Stadt Köln. Die Stadt Köln ist die größte Stadt des Bundeslandes Nordrhein-Westfalens und mit knapp über 1 Mio. Einwohnern die viertgrößte Stadt Deutschlands.

Die Stadt Köln beabsichtigt, die Konzession für das Konzessionsgebiet nach Auslaufen des Vertrages neu zu vergeben. Aus dem Kreis geeigneter Interessenten soll ein neuer Konzessionsinhaber im Wege eines transparenten Verfahrens gemäß § 46 Abs. 3 EnWG ausgewählt werden. Das Verfahren wird unten im Einzelnen beschrieben.

Interessierte Bieter können weitere Informationen, einschließlich der Informationen nach § 46 Absatz 2 EnWG sowie einer Karte des Konzessionsgebietes, schriftlich bei der Stadt Köln, Kämmerei, Heumarkt 14, 50667 Köln oder per Fax unter 0221/ 221-23498 bis zum 13.02.2012 anfordern. Diese werden unverzüglich spätestens innerhalb von 6 Tagen nach Eingang der Anforderung versandt. Die Informationen einschließlich der Informationen nach § 46 Absatz 2 EnWG liegen überdies bis zum 13.02.2012 in den Räumen der Kämmerei der Stadt Köln, Heumarkt 14, Raum 332, 50667 Köln, zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag, 8 bis 12 Uhr und 14 bis 15:30 Uhr; Freitag, 8 bis 12 Uhr) öffentlich aus.

Das Verfahren soll in folgenden Schritten durchgeführt werden:

Im ersten Schritt bekunden Bieter ihr Interesse und weisen ihre generelle Eignung, Leistungsfähigkeit und Fachkunde sowie ihre Erfahrungen in der Durchführung von Gaskonzessionsverträgen nach. Nachweise zur Eignung, Leistungsfähigkeit und Fachkunde in finanzieller Hinsicht sind mindestens: die Vorlage der Bilanzen der letzten drei Geschäftsjahre, Eigenerklärungen über den Gesamtumsatz des Unternehmens der letzten drei Jahre sowie Eigenerklärungen über den Umsatz der Tätigkeit, die Gegenstand dieses Vergabeverfahrens ist. In fachlich technischer Hinsicht sind mindestens vorzulegen: eine Auflistung der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen, welche dem Ausschreibungsgegenstand entsprechen oder diesem gleich kommen (einschließlich der Angabe des Vertragslaufzeiten und des Auftraggebers). Für die Nachweise der Eignung, Leistungsfähigkeit und Fachkunde gilt § 7 EG Abs. 2 und 3 VOL/A – EG (Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A Ausgabe 2009) sowie für die Teilnahme die Ausschlusskriterien gemäß § 6 EG Abs. 4, 5 und 6 VOL/A – EG entsprechend. Die Nachweise der Eignung, Leistungsfähigkeit und Fachkunde müssen durch Bescheinigungen der zuständigen Behörden, nicht älter als drei Monate, belegt werden. Mindestens sind folgende Bescheinigungen vorzulegen: Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Handelsregisterauszug sowie Erklärungen der Finanzbehörden und

der zuständigen Stellen über die regelmäßige Zahlung von Steuer, Abgaben und Beiträgen zu dem Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

Die Interessenbekundung einschließlich aller geforderten Unterlagen ist im verschlossenen, besonders mit „Interessenbekundung Konzessionsvertrag“, gekennzeichneten Umschlag bis zum 20.02.2011 bei der Stadt Köln, Kämmerei, Heumarkt 14, 50667 Köln einzureichen.

In einem zweiten Schritt wird die Stadt Köln die Unternehmen, die eine Interessenbekundung abgegeben und die erforderlichen Nachweise erbracht haben, bis zum 05.03.2011 zur Abgabe eines Angebotes auffordern. Die Frist zur Abgabe des Angebotes beträgt einen Monat ab Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe; Stichtag für die Angebotsabgabe ist demnach der 06.04.2011.

Mit dem Angebot sollen die Unternehmen auch ein Konzept zur Leistungserbringung anbieten, welches unter anderem Aussagen über den Erhalt und gegebenenfalls die Verbesserung der vorhandenen Infrastruktur enthält (s.u. im Kriterienkatalog unter IV.). Insbesondere sollen Vorschläge für den Netzservice vor Ort unterbreitet werden, durch die eine sichere Versorgung der Bevölkerung mit Gas unter Vermeidung von Netzausfallzeiten nachhaltig sichergestellt werden kann. Auch Ausführungen zu wirtschaftlichen und ökologischen Optimierungspotentialen sind erwünscht (s.u. im Kriterienkatalog unter III. und IV.)). Der Schwerpunkt der Auswahlentscheidung wird auf der Qualifikation des Netzbetreibers und der kommunalfreundlichen Gestaltung des Konzessionsvertrages liegen. Einzelheiten ist den unten genannten Zuschlagskriterien zu entnehmen. Die Ausführungen müssen nachvollziehbar und – soweit mittelbare finanzielle Vorteile (z.B. Effizienzvorteile) angeboten werden – nachrechenbar sein. Auf § 3 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) für Strom und Gas wird besonders hingewiesen.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

Mit jedem Bieter wird auf der Basis seines Angebotes zeitnah zur Angebotsabgabe spätestens innerhalb von sechs Wochen ein Verhandlungstermin durchgeführt, indem er die Gelegenheit erhält, sein Angebot vorzustellen und zu erläutern sowie Fragen von Seiten der Stadt zu beantworten.

Die Stadt wird dem Bieter, der das unter allen Gesichtspunkten wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, den Zuschlag erteilen. Die Zuschlagskriterien sind vor allem an den Zielsetzungen des EnWG zu orientieren, wie sie in § 1 des Gesetzes niedergelegt sind. Das EnWG verfolgt im Allgemeinen das Ziel, eine „möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas“ sicher zu stellen. Unter Berücksichtigung dieser Zielsetzung wird die Stadt Köln den Zuschlag nach folgenden Kriterien erteilen:

I. Qualifikation des Netzbetreibers

1. Genehmigung nach § 4 EnWG
2. Referenzen in Bezug auf einen in Umfang und Art vergleichbaren Netzbetrieb
3. Erfahrungen oder Empfehlungsschreiben über die Zusammenarbeit mit dem Bewerber

II. Kommunalfreundliche Gestaltung des Konzessionsvertrags

4. Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe Gas
5. Gewährung des höchstzulässigen Kommunalrabattes
6. Folgekostenregelung
7. Ausgestaltung der Endschaftsbestimmungen
8. Entflechtungskosten

III. Kooperation zwischen Konzessionär und Konzessionsgeber

9. Sicherung des kommunalen Einflusses auf die örtliche netzbezogene Energieversorgung (Beteiligung, Beirat, etc.)
10. Konzepte für eine Energiepartnerschaft und gemeinsame Entwicklung von Energie- und Klimakonzepten (Erhöhung der Umweltverträglichkeit)

IV. Wirtschaftliche Organisation und Betriebsstrukturen

11. Effektive Betriebsstrukturen (wirtschaftlich gestaltete Netzentgelte)
12. örtliches Servicekonzept
13. Qualitätswahrende Investitionsbereitschaft

V. Regionale und ortsnahe Identität des Bewerbers

14. Erhaltung der lokalen Wertschöpfung (z.B. Kooperation mit dem örtlichen Handwerk/Bauunternehmern)
15. Ortsnaher Standort (Kundenzentrum, Sitz, Beratung der Bürger, etc)
16. Investitionsbereitschaft am Standort Köln

Hinweise zur Wertung:

Im Rahmen des vorgenannten Kriterienkatalogs unterscheidet die Stadt Ausschluss- und Auswahlkriterien. Ausschlusskriterien sind zwingend zu erfüllen. Die Ausschlusskriterien beziehen sich auf die Höhe der zugesagten Konzessionsabgabenzahlung und den Gemeinderabatt sowie die Vereinbarkeit der Angebote insbesondere mit § 3 Absatz 2 KAV. Bewerber, die nicht entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und der Konzessionsabgabenanordnung die maximal zulässige Konzessionsabgabe sowie den maximal zulässigen Gemeinderabatt vertraglich zusichern, werden angesichts der Regelung des § 46 Abs. 1 Satz 2 EnWG von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen. Dies gilt, soweit mindestens einer der Bewerber bereit ist, diese Ausschlusskriterien zu erfüllen. Angebote, die nicht in Übereinstimmung mit dem Nebenleistungsverbot des § 3 Absatz 2 KAV oder sonst zwingenden Rechtsvorschriften stehen, werden ebenfalls von dem weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Im Rahmen der Bewertung der Konzessionsvertragsangebote und einer Entscheidung über den Neuabschluss des Konzessionsvertrages sind die genannten Auswahlkriterien entsprechend der im Folgenden dargestellten Gewichtung maßgebend:

I. Qualifikation des Netzbetreibers	30 %
II. Kommunalfreundliche Gestaltung des Konzessionsvertrags	30 %

III. Kooperation zwischen Konzessionär und Konzessionsnehmer	10 %
IV. Wirtschaftliche Organisation und Betriebsstrukturen	20 %
V. Regionale und ortsnahe Identität des Bewerbers	10 %

Die Bewertung der Angebote erfolgt durch einen relativen Vergleich der Angebote untereinander. Dabei werden für die Erfüllung der vorstehenden, zu Hauptkategorien zusammengefassten Kriteriengruppen (Römische Ziffern) Punkte zwischen 0 und 30 vergeben. Die nur beispielhaft genannten einzelnen Kriterien (Arabische Ziffern) werden daneben nicht einzeln bewertet. Die Punkteverteilung erfolgt im Rahmen der nachfolgenden Skala:

Nicht erfüllt	0 Punkte
Mit Einschränkung erfüllt	10 Punkte
Voll erfüllt	20 Punkte
In besonders hohem Maß erfüllt	30 Punkte

Unter Berücksichtigung der vorstehenden relativen Gewichtung der Hauptkategorien bzw. Kriterien untereinander wird die Gesamtpunktzahl des Angebots ermittelt. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl ist dasjenige, das am besten die Anforderungen der Auswahlkriterien erfüllt. Unter Würdigung der Gesamtheit der abgegebenen verbindlichen Angebote wird die Stadt entscheiden, welches Angebot sie langfristig für am vorteilhaftesten hält.

Jeder Bieter, der ein Angebot abgibt, hat sich bis zum Ende des Verfahrens an sein Angebot gebunden zu halten. Die Stadt wird am Ende des Verfahrens alle beteiligten Unternehmen über den Ausgang des Vergabeverfahrens informieren und dem Bestbieter den Zuschlag erteilen. Kosten werden nicht erstattet.

Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt.

**10.34 Vertragsende Gas Konzessionsvertrag mit der GVG Rhein Erft
4429/2011**

Beschluss:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, das Vertragsende (22.12.2013) des mit der Gasversorgungsgesellschaft mbH Rhein-Erft (GVG Rhein-Erft) abgeschlossenen Konzessionsvertrags fristgerecht bis zum 22.12.2011 und die Kriterien für die Vergabe der Gaskonzession ab dem 23.12.2013 im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger gemäß Anlage 1 bekannt zu machen.

Der Rat beauftragt die Verwaltung ferner, ihm nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen begründeten Entscheidungsvorschlag zur Bestimmung des Konzessionsnehmers und den Entwurf eines ab dem 23.12.2013 geltenden Konzessionsvertrags vor Vertragsschluss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig zugestimmt.

**10.35 "Rheincharta Version 1.0"
4641/2011**

Diese Angelegenheit wurde von der Verwaltung vor Eintritt in die Tagesordnung zurückgezogen (siehe hierzu auch Ziffer III – Seite 6).

11 Bauleitpläne - Änderung des Flächennutzungsplanes

**11.1 4/ Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Köln NordWest
hier: Beschluss über die Stellungnahmen aus der 1. und 2. Offenlage
und Feststellungsbeschluss
2395/2011**

**Beschluss gemäß Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses aus seiner
Sitzung am 17.11.2011:**